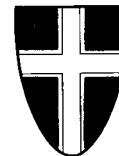


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 40 00-82312

MD-VfR - 801/96

Wien, 7. Juni 1996

Entwurf eines Sozialrechts-
Änderungsgesetzes 1996;
Stellungnahme

| | |
|----------|---------------|
| Betreff | GESETZENTWURF |
| Zl. | 34 -GE/19 96 |
| Datum: | 11. JUNI 1996 |
| Verteilt | 12.6.96 |

An das
Präsidium des Nationalrates

A. Hajek

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Jankowitsch
Senatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82312

MD-VfR - 801/96

Wien, 7. Juni 1996

Entwurf eines Sozialrechts-
Änderungsgesetzes 1996;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 20.353/15-1/96

An das _
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Zu dem mit Schreiben vom 21. Mai 1996, Zl. 20.353/15-1/96,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird im Einvernehmen
mit dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien wie folgt Stellung
genommen:

Allgemein:

Bund, Länder und Gemeinden haben sich im März 1996 auf eine
grundlegende Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung geei-
nigt, die ab 1.1.1997 (vorerst mit Gültigkeit für die Jahre
1997 bis 2000) in Kraft treten soll. Eine der wesentlichen
Neuerungen ist die Bildung von neun Länderfonds, die künftig
für die Finanzierung der Krankenanstalten im jeweiligen Bundes-
land zuständig sind und die u.a. mit den bisherigen von der
Sozialversicherung in Form von Direktzahlungen an die Spitaler-
halter geleisteten Beträgen (Pflegegebührenersätze, Ambulanzge-

- 2 -

bühren, Jahresausgleichszahlungen) dotiert werden. Bei den den Länderfonds zur Verfügung stehenden Mitteln handelt es sich um Pauschalbeträge, die unabhängig von quantitativen und qualitativen Leistungsänderungen sind. Zwecks Bewältigung von finanziellen Auswirkungen von Strukturveränderungen (Veränderungen der Leistungsangebote im stationären, ambulanten und niedergelassenen Bereich) wurde bei der Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung die Einrichtung eines Sanktionsmechanismus u.a. auch mit der Zielsetzung vereinbart, daß bei Einschränkung des Leistungsangebotes einvernehmlich vorzugehen ist. Die finanziellen Folgen von Leistungseinschränkungen im stationären, ambulanten und niedergelassenen Bereich hat dabei jene Institution zu tragen, die sie verursacht hat.

Die Befürchtungen der Länder, daß im Zuge der Reform der Krankenanstaltenfinanzierung der Bund künftig nicht nur Gesetze erlassen wird, die eine Leistungseinschränkung offenkundig beabsichtigen und wo daher der Sanktionsmechanismus greift, sondern auch Regelungen treffen wird, mit denen eine Leistungseinschränkung schleichend vor sich geht und deren Durchführung eine Überwälzung von bisher vom Bund bzw. aus dem Titel der Sozialversicherung zu tragenden Aufwendungen auf die Länderfonds mit sich bringt, werden durch einige im vorliegenden Entwurf vorgesehene Bestimmungen bestätigt. Infolge der Beschränkung der Kostenerstattung für Wahlarzthilfe auf 80 % des Betrages, der bei Inanspruchnahme eines Vertragsarztes vom Versicherungsträger aufzuwenden gewesen wäre, ist nämlich nicht auszuschließen, daß die Inanspruchnahme wahlärztlicher Hilfe mehr und mehr unterbleibt, hingegen der ambulante Bereich in den Krankenanstalten verstärkt in Anspruch genommen wird.

Zusätzlich ist festzustellen, daß nicht auszuschließen ist, daß der Vollzug der geplanten Regelungen (z.B. Umwandlung der satzungsmäßigen Pflichtleistung der Fahrt- und Reisekostenzuschüsse in eine freiwillige Leistung) zu nicht unbeträchtlichen

- 3 -

Mehrbelastungen der Stadt Wien im Bereich der Sozialhilfe führen würde, sodaß die Intention des Bundesgesetzgebers, Einsparungen vorzunehmen, letztlich auch in diesem Bereich zu Lasten des Budgets der Stadt Wien gehen könnte.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Regelungen stellen eine Verletzung der im März 1996 getroffenen Vereinbarung dar und müßten zum Anlaß genommen werden, die schriftliche Fixierung der Einigung in Frage zu stellen.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Einwänden ist zu einzelnen Bestimmungen folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 130 und 160 (§ 360 Abs. 5 und § 564 Abs. 2 ASVG):

Auf den für die Personenstandsbehörde im Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 31. Dezember 1997 entstehenden vermehrten Aufwand (bei etwa 20.000 Sterbefällen im Jahr in Wien) wird hingewiesen.

Zu Art. V Z 3 (§ 5b Abs. 2 Z 1 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):

Nach der vorgesehenen Regelung soll in Z 1 der Ausdruck "Beitragsgrundlage" durch den Ausdruck "volle Beitragsgrundlage inklusive anteilmäßiger Sonderzahlungen" ersetzt werden. Im § 5b Abs. 2 Z 1 leg.cit. in der geltenden Fassung kommt der Ausdruck "Beitragsgrundlage" aber zweimal vor ("1. Beitragsgrundlage ist die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 letzte Beitragsgrundlage des gelösten Dienstverhältnisses."). Es ist daher nicht erkennbar, welcher Ausdruck "Beitragsgrundlage" durch die neue Regelung ersetzt werden soll.

Erläuterungen zu Art. V des Entwurfes sind den Unterlagen nicht beigegeben. Da § 5b Abs. 2 Z 1 AMPFG die Beitragsgrundlage definiert, scheint sich die Neuregelung auf den zweiten Aus-

- 4 -

druck "Beitragsgrundlage" zu beziehen. Um dies deutlich zu machen, sollte § 5b Abs. 2 Z 1 leg.cit. in Volltext wiedergegeben werden."

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Jankowitsch
Senatsrat